

Belehrung zum Rücktrittsrecht:

Für ab dem 13.6.2014 abgeschlossene Verträge gilt:

Rücktrittsgrund: Der Verbraucher kann gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) bzw. § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) von einem außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten geschlossenen Vertrag zurücktreten.

Beispiele:

- Vertreter läutet plötzlich an Ihrer Wohnungstür, Sie unterschreiben einen Bestellschein
- anlässlich einer Werbeveranstaltung in einem Gasthaus kaufen Sie ein Produkt

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Sie der Unternehmer außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell anspricht und der Vertrag unmittelbar darauf in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird.

Rücktrittsfrist und Beginn der Frist:

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt

- bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses
- bei Kaufverträgen mit Erhalt der Ware

Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht dem Gesetz entsprechend über sein Rücktrittsrecht informiert, verlängert sich das Rücktrittsrecht auf 12 Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss bzw. Erhalt der Ware. Holt der Unternehmer die Information über das Rücktrittsrecht nach, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem sie der Verbraucher erhalten hat.

Form des Rücktritts:

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das ihm der Unternehmer vor Vertragsabschluss (ausgenommen beim Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG) zur Verfügung stellen muss. Der Unternehmer kann dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, so hat ihm der Unternehmer (beim Rücktritt nach § 11 FAGG) unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Mail) zu übermitteln.

Aus Beweisgründen empfehlen wir, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu versenden (nähere Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage unter Konsumentenrecht im Artikel „Zugang von Postsendungen“). Kopie des Einschreibens, Einschreibebeleg und Rückschein unbedingt aufheben.

Kein Rücktrittsrecht besteht beispielsweise bei

- Vertragsabschlüssen auf einer Messe oder einem Marktstand
- Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Erbringt der Unternehmer bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren das Rücktrittsrecht zu.
- DVDs, CDs oder Computersoftware nach Entsiegelung

[Datum, Ort]

[Name in Blockbuchstaben,

Unterschrift des Konsumenten]